

4173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz - FOG, geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß werden die Universitäten, Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die Hochschulen künstlerischer Richtung, Abteilungen, Klassen, Institute und Meisterschulen berechtigt, nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzustellenden budgetären Rahmenbedingungen privatrechtliche Vereinbarungen mit anerkannten ausländischen Universitäten und Hochschulen oder Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten (Forschungs-, Lehr- und Studienzwecke bzw. für Zwecke der Erschließung der Künste) abzuschließen. Der Rektor hat diese von ihm namens der Universitäten (Hochschule künstlerischer Richtung) getroffenen Vereinbarungen, ebenso wie ihre Beendigung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich schriftlich mitzuteilen.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß im § 31a Abs. 1 vor, daß den Bundesmuseen Rechtspersönlichkeit insofern zukommen soll, als sie berechtigt sind,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen (mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln) oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben oder Überschüsse zu erzielen, die in den jährlichen Rechnungsabschlüssen auszuweisen sind, und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 FOG abzuschließen;

4173 d.B.

- 2 -

3. außerbudgetäre Sonderausstellungen und sonstige Fachveranstaltungen auf der Grundlage vorausschauender Planung und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durchzuführen;
4. Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit der Bundesmuseen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, herzustellen bzw. zu verlegen und in Bundesmuseen sowie im Rahmen ihrer Ausstellungstätigkeit zu vertreiben;
5. mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Stationen zum Zweck der Förderung von Museumsaufgaben zu erwerben.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt weiters klar, daß die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes von den teilrechtsfähigen Einrichtungen nach dem Forschungsorganisationsgesetz nicht anzuwenden sind und auch keine Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisungen gemäß § 35 Abs. 6 Bundeshaushaltsgesetz durch den Bundesminister für Finanzen besteht.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz - FOG, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Therese Lukasser
Berichterstatlerin

Mag. Georg Lakner
Stellv. Vorsitzender